

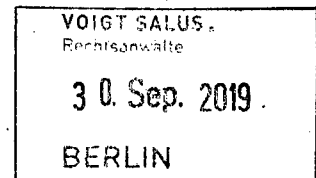
Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36k IE 5736/19



Beschluss



In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Karen Millen Deutschland GmbH (in Administration),
Amtsgericht Hamburg HRB 85738,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin,
vertreten durch die Administrators
Lee Antony Manning und Ben David Woodthorpe
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Valentinskamp 70/ Emporio, 20355 Hamburg,
Gz.: 4429843-0003.ZUENDTO

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Wenzel am 24.09.2019 beschlossen:

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Überschuldung am 24.09.2019 um 18.45 Uhr als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet. Die Wirkungen des Verfahrens sind auf das im Hoheitsgebiet Deutschlands befindliche Vermögen der Schuldnerin beschränkt.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus
Rankestraße 33, 10789 Berlin
3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **20.11.2019** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

4. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens, Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans, Vorgabe der Zielsetzung des Plans), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Freitag, 15.11.2019, 12:05 Uhr.

**Sitzungssaal 218, 2. Stock, 14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1, Amtsgericht
Charlottenburg**

Hinweise:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist.

5. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Freitag, 17.01.2020, 12:00 Uhr.

Sitzungssaal 218, 2. Stock, 14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1, Amtsgericht

Charlottenburg

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

6. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen.

Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
8. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

9. **Hinweis:**

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Der Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens ist am 11.09.2019 beim Insolvenzgericht Charlottenburg eingegangen. Eine Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens in Deutschland kam nicht in Betracht, da die Sperrwirkung des Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des

Europäischen Parlaments und des Rates (EuInsVO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO zu beachten war. Im vorliegenden Fall ist durch Beschluss des Business and Property Courts of England and Wales vom 11.09.2019 das Hauptinsolvenzverfahren im Sinne des Art. 2 Ziffer 4, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang A der EuInsVO über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet worden.

Die internationale Zuständigkeit des Insolvenzgerichts Charlottenburg folgt aus Art. 3 Abs. 2 EuInsVO. Dessen Voraussetzungen liegen vor, da die Schuldnerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Hoheitsgebiet Großbritanniens hat und sie zudem mindestens eine Niederlassung im Sinne des Art. 2 Ziffer 10 EuInsVO in Deutschland begründet hat.

Die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts Charlottenburg folgt aus Art. 102c § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO). Dessen Voraussetzungen liegen vor. Es besteht eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 3 Abs. 2 EuInsVO. Die Schuldnerin hat auch eine Niederlassung im Gerichtsbezirk des Insolvenzgerichts Charlottenburg. Im vorliegenden Fall ist zwar von mehreren Niederlassungen der Schuldnerin in Deutschland auszugehen, da die zugrunde zu legenden Tatbestandsmerkmale gemäß Art. 2 Ziffer 10 EuInsVO ebenso auf die Geschäfte der Schuldnerin in Hamburg, München und Düsseldorf zutreffen. Für den Fall des tatsächlichen Bestehens mehrerer innerstaatlicher Niederlassungen ordnet Art. 102 § 1 Abs. 2 Satz 2 EGInsO mit der Verweisung auf § 3 Abs. 2 InsO eine Konkurrenzregel an. Danach ist grundsätzlich das Gericht zuständig, bei dem zuerst der Eröffnungsantrag eingegangen ist. Dies wäre das Amtsgericht Charlottenburg, da weitere Insolvenz(eröffnungs)verfahren gegen die Schuldnerin in Deutschland nach deren Vorbringen nicht anhängig sind.

Abgestellt wird nach Art. 102 § 1 Abs. 2 Satz 2 EGInsO grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Die vorstehend genannte Prioritätsregel greift jedoch nur, wenn mehrere Anträge gestellt werden, woran es hier fehlt. Bestehen hingegen mehrere Niederlassungen und ist bisher nur ein Antrag gestellt worden, so ist nach zutreffender Auffassung die Hauptniederlassung für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit maßgeblich. Das Gericht dürfte daher kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnen, wenn erkennbar an einem anderen Ort die Hauptniederlassung besteht. Nur wenn nicht erkennbar ist, bei welcher Niederlassung es sich um die Hauptniederlassung handelt, darf das zuerst angegangene Gericht das Sekundärverfahren an dem Ort „seiner“ Niederlassung eröffnen (vgl. Thole in Münchener Kommentar InsO 2016, Art. 102 § 1 EGInsO Rn. 13 mwN). Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 23.09.2019 überzeugend begründet, dass zwischen ihren sechs Niederlassungen in Deutschland kein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht und auch im übrigen Anknüpfungspunkte für die Annahme einer Hauptniederlassung fehlen. Aus den vorstehenden Gründen ist es für die örtliche Zuständigkeit des In-

solvenzgerichts Charlottenburg ausreichend, dass es im hiesigen Gerichtsbezirk eine Niederlassung der Schuldnerin gibt.

Die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beruht im übrigen auf Art. 34 i.V.m. Art. 33 EuInsVO. Das mit Beschluss vom 11.09.2019 durch das Gericht in Großbritannien eröffnete Hauptinsolvenzverfahren war mangels Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 33 EuInsVO anzuerkennen.

Gemäß Art. 34 Satz 2 EuInsVO wird die Insolvenz des Schuldners in dem Mitgliedsstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden kann, nicht erneut geprüft, wenn es für das Hauptinsolvenzverfahren erforderlich war, dass der Schuldner insolvent ist. Ob diese Voraussetzung hier vorliegt, kann zweifelhaft sein. Denn der Wortlaut des vorgelegten Beschlusses des britischen Gerichts über die Ernennung der Administrators vom 11.09.2019 lässt offen, ob eine Prüfung des Insolvenzgrundes durch das dortige Gericht vorgenommen worden ist. Insbesondere Ziffer 12 enthält lediglich entsprechende Erklärungen der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführerin Beth Janet Butterwick. Habe aber eine Prüfung des Gerichts, ob der Schuldner insolvent ist, nicht stattgefunden, müsse das Insolvenzgericht des Sekundärverfahrensstaates nach in der Literatur vertretener Ansicht den Insolvenzgrund nach dem Recht des Sekundärverfahrensstaates (Art. 35 EuInsVO) nochmals eigenständig prüfen (so Reinhard in Münchener Kommentar InsO 2016, Art. 34 EuInsVO Rn. 4). Nach anderer Ansicht soll die Prüfung durch das deutsche Gericht nur dann zulässig bzw. erforderlich sein, wenn für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens überhaupt kein Eröffnungsgrund „klassischer“ Prägung erforderlich sei (so Christoph G. Paulus, EuInsVO, 2017, Art. 34 Rn. 10).

Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, welcher Auffassung zu folgen ist. Denn die Schuldnerin hat mit Schriftsatz vom 23.09.2019 nebst Anlagen zur Überzeugung des Insolvenzgerichts Charlottenburg belegt, dass der Eröffnungsgrund der Überschuldung vorliegt.

Von der Anforderung eines Kostenvorschusses gemäß Art. 40 EuInsVO konnte abgesehen werden, nachdem die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 19.09.2019 überzeugend dargelegt hat, dass ihr Vermögen voraussichtlich ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wenzel

Richterin am Amtsgericht